

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Herrn Sebastian Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 0483/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stadtteilentwicklung
Ilversgehofen 2040 – Saline als Veranstaltungsort; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Konzept Stadtteilentwicklung Ilversgehofen 2040 liegt der Stadtverwaltung seit Anfang des Jahres vor.

Der erste Teil ist eine sehr umfangreiche Analyse und Dokumentation zur Stadtteilentwicklung 2008-2021. Diese gliedert sich in die Handlungsfelder: Wohnen, Grün, Gewerbe, Verkehr, Bildung, Soziales, Kultur und Sport. Der zweite Teil des Konzepts enthält die Entwicklungsperspektiven des Stadtteils und Vorschläge für die Umsetzung.

Der Bürgerbeirat hat sich seit 2019 sehr intensiv mit seinem Stadtteil auseinandergesetzt. Bürgerbefragungen, Workshops, Rundgänge und studentische Arbeiten zu Problemlagen flossen in das erarbeitete Leitbild für Ilversgehofen mit ein.

Das Konzept wird der Bürgerbeirat in den nächsten Wochen in einer Ämterrunde bei der Stadtverwaltung vorstellen. Außerdem ist von Seiten der Verwaltung vorgesehen, anschließend auf Grundlage des Konzepts ein Maßnahmenkatalog für mögliche Vorhaben im Stadtteil zu erarbeiten. Dieses ist jedoch noch mit dem Bürgerbeirat abzustimmen.

Unter dem Handlungsfeld Kultur und Sport wird auf das Potenzial des ehemaligen königlichen Salzwerkes (Saline) verwiesen und die Idee zum Ausbau als Veranstaltungsort ins Spiel gebracht.

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Voraussetzungen für punktuelle Veranstaltungen dieses Ortes ein?

Das ehemalige königliche Salzwerk (Saline) ist als Kulturdenkmal im Denkmalbuch des Freistaats Thüringen eingetragen. Das denkmalgeschützte Objekt und dessen Freiflächen befinden sich teilweise in einem sehr

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

schlechten Erhaltungszustand. In Teilbereichen waren und sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die Gebäude der Saline befinden sich in Privatbesitz. Das Gesamtgrundstück ist derzeit sogar in mehrere Privatgrundstücke aufgeteilt. Das vorgesehene Konzept müsste zunächst mit den Eigentümern beraten werden, dabei sind die erforderlichen finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen. Ein Einsatz von Städtebaufördermitteln kommt leider nicht in Betracht, da das Gebäude nicht im Programmgebiet liegt. Eine Einbeziehung des Denkmalschutzes muss dabei fortlaufend erfolgen.

Konkret bezogen auf die angefragte Nutzung als Veranstaltungsort sind darüber hinaus noch folgende Hinweise zu beachten:

Für eine Nutzung der baulichen Anlagen und/oder der Freiflächen zu Veranstaltungszwecken ist ein Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO) erforderlich. Die Grundstücke Erfurt-Nord Flur 56 Flurstücke 16/18 und 16/20 (Gebäude rückwärtig Salinenstraße 98) befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder im Geltungsbereich eines zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Die Beurteilung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage des § 34 BauGB durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Das bauliche Umfeld entspricht dem eines Gewerbegebietes. Im Sinne einer bauplanungsrechtlichen Vergnügungsstätte wären die geplanten Veranstaltungen lediglich ausnahmsweise zulässig. In Bezug auf die Nähe zu angrenzender Wohnbebauung bestehen Bedenken hinsichtlich des Schallschutzes. Die Beteiligung weiterer Fachämter ist erforderlich.

Eine Nutzung für Veranstaltungen ist aus Sicht des Denkmalschutzes durchaus vorstellbar. Das Kulturdenkmal könnte hierdurch einer denkmalverträglichen Nutzung unter weitgehendem Erhalt der vorhandenen Substanz zugeführt werden. Aus der Fragestellung lassen sich jedoch keine konkreten Veranstaltungsarten ableiten.

In der Anfrage wurde nicht dargestellt, wie oft bzw. in welcher zeitlichen Abfolge Veranstaltungen an dem Ort stattfinden sollen bzw. ob es sich um Veranstaltungen in einem Gebäude oder um "Freiluftveranstaltungen" handeln soll.

Für eine Veranstaltungsnutzung bedarf es auch in Anbetracht der Topografie und der Lage des Grundstücks bzw. Freigeländes der lärmtechnischen Untersuchung der Störwirkungen nicht nur auf angrenzende sensible Nutzungen sondern auch im Hinblick auf die Fernauswirkungen. Ob sich im Ergebnis einer dieser Untersuchungen Einschränkungen auf Grundlage des § 15 BauNVO ergeben, muss nach Vorlage der Gutachten bewertet werden.

Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass die Randbedingungen für Veranstaltungen in der Saline nicht optimal sind. Das geschilderte Vorgehen träfe auch für punktuelle Veranstaltungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein